

AG, GmbH, KIG, EF & Co.

Welche Praxis-Rechtsform ist für mich die richtige?

Dr. Leodegar Kaufmann
inspecta treuhand ag
Rorschacher Strasse 304
CH-9016 St. Gallen

071 243 56 85
kaufmann@inspecta.ch
www.inspecta.ch



Welche Rechtsform haben Sie in Ihrer Praxis?

Wieso haben Sie genau diese Rechtsform gewählt?



Agenda

- Übersicht über die Rechtsformen
- Einzelfirma (EF) vs. Juristische Person (AG, GmbH)
- Finanzierungsholding
- Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis

Unternehmensformen

	Einzelfirma (EF)	Kollektivgesellschaft (KIG)	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Mitglieder (mind.)	1	2	1	1
Gründung	Formlos	Gesellschaftervertrag, HR	Statuten, Organe, HR	Statuten, Organe, HR
Grundkapital	Fakultativ	Gesellschafter-Kapital	100'000.-	20'000.-
Rechnungslegung	Ab Umsatz 500'000.-	Ja	Ja	Ja
Haftung	Unbeschränkt	Unbeschränkt	Aktienkapital	Stammkapital
Besteuerung	Einkommen beim Inhaber	Einkommen beim Inhaber	Gewinn, Lohn, Dividende	Gewinn, Lohn, Dividende
Gewinnverteilung	Alles dem Inhaber	Gemäss Gesellschafter-Vertrag	Aktienkapital Dividende	Stammkapital Dividende
Geschäftsführung	Inhaber	Kollektiv-Gesellschafter	Verwaltungsrat	Geschäftsführer
Verkauf	Einkommenssteuer, AHV	Einkommenssteuer, AHV	Keine Steuern	Keine Steuern

Einzelfirma vs. Juristische Person (1)

- Welche Praxisstruktur, Gesellschaftsform die richtige ist, muss in jedem Einzelfall abgeklärt werden
- Umwandlung in JP kann sich nach Start- oder in Endphase lohnen (keine Abschreibungen mehr, maximalem Einkauf BVG ausgeschöpft, 5 Jahre Sperrfrist beachten)
- Bei Umwandlung in JP spart man vor allem AHV (Dividende statt Lohn)
 - Achtung Vorgaben AHV
 - Doppelbesteuerung Dividende: Bund 70%, SG 70%, TG 60%, AR 60%, AI 50%, ZH 50% etc. neutralisiert Vorteil wieder
- Umwandlung in JP lohnt sich steuerlich, wenn zwischen Praxisstandort und Wohnort ein grosses Steuergefälle besteht

Steuerberechnung zum Standort

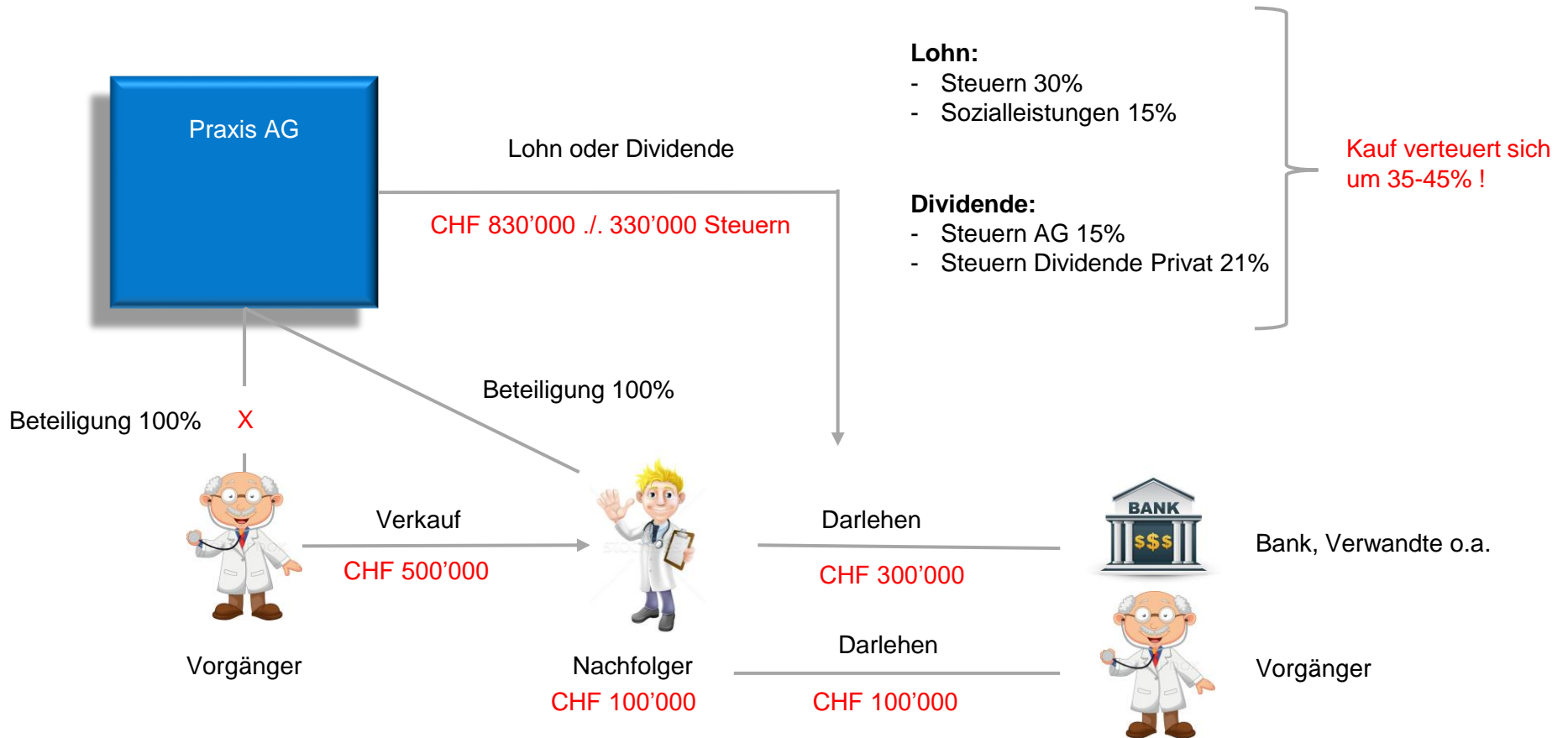
Praxis Rapperswil, Wohnort Freienbach					
		EF		AG	
Gewinn		250'000	Praxisgewinn	180'000	Lohn
Dividende	50%			70'000	Gewinn Praxis
Steuern	SG	37'200	vom Gewinn als EF	10'150	vom Gewinn als AG
	SZ	-		14'400	Einkommen Privat
				24'550	
Praxis und Wohnort St. Gallen					
		EF		AG	
Gewinn		250'000	Praxisgewinn	180'000	Lohn
Dividende	70%			70'000	Gewinn Praxis
Steuern	SG	50'600	vom Gewinn als EF	10'150	vom Gewinn als AG
				45'300	Einkommen Privat
				55'450	

Einzelfirma vs. Juristische Person (2)

- Umwandlung in JP kann Vorteile in der Nachfolge haben
 - Steuerfreier Kapitalgewinn beim Verkauf von Aktien (Aber tieferer Verkaufspreis! Latente Steuern auf Stillen Reserven!)
 - Flexibler Verkauf (Teilpensen, mehrere Käufer)
 - Sperrfrist 5 Jahre beachten
- Administrativer Aufwand von Umwandlungen kantonal sehr verschieden
- Praxis für Umwandlung vorbereiten
 - Eigenkapital, Praxis-Immobilie, Stille Reserven, nRL, Besitzesverhältnisse u.a.
- Kauf von Aktien in der Nachfolge über «Finanzierungsholding» planen

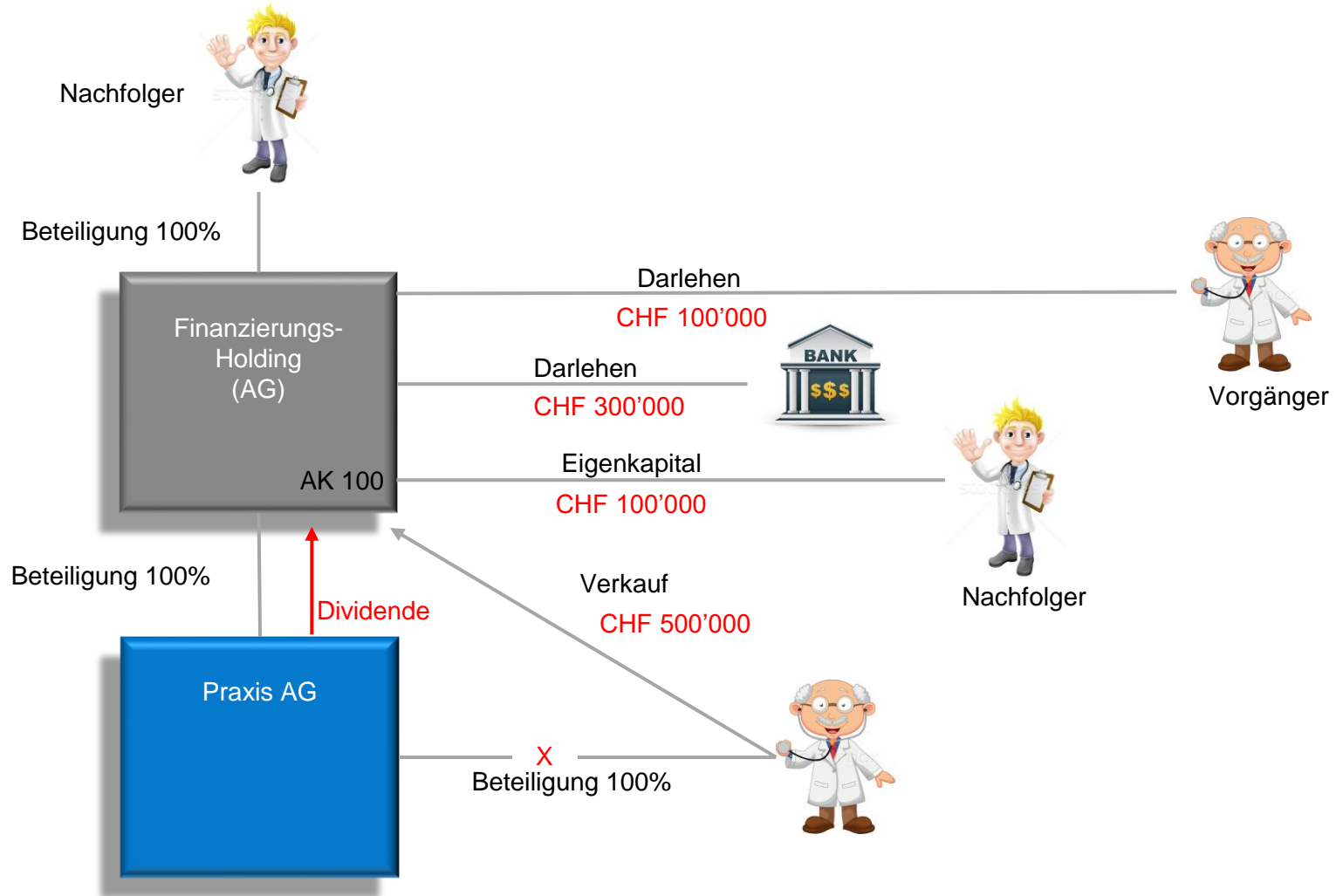
Finanzierungs-Holding (1)

Kauf Aktien ohne Finanzierungsholding

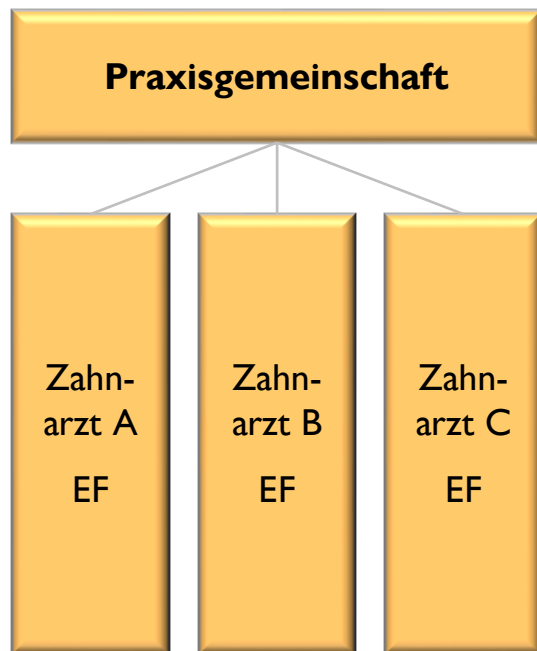


Finanzierungs-Holding (2)

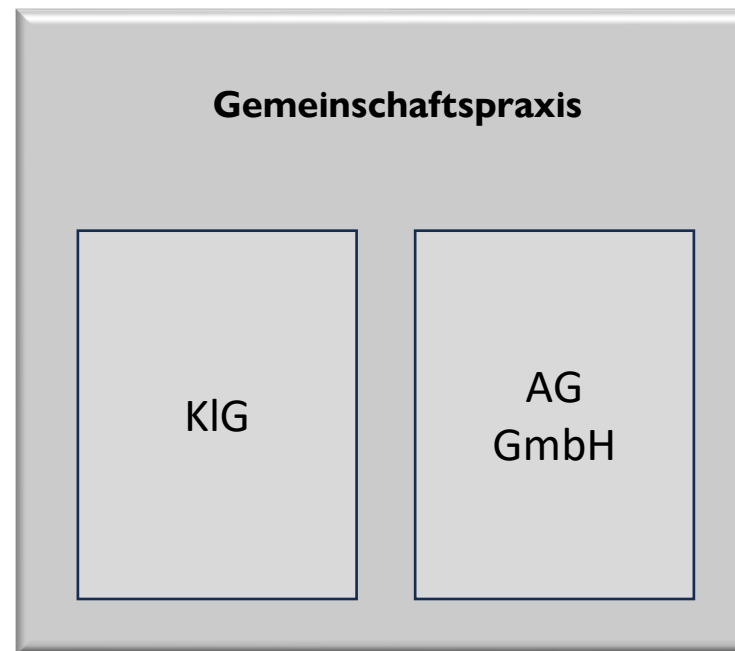
Kauf Aktien mit Finanzierungsholding



Praxisgemeinschaft vs. Gemeinschaftspraxis



Gemeinsame Nutzung von Personal,
Infrastruktur etc., eigene Abrechnung



Gemeinsame Organisation, gemein-
same Abrechnung

Praxisgemeinschaft vs. Gemeinschaftspraxis

	Praxisgemeinschaft	Gemeinschaftspraxis
Buchhaltungen	mind. 3	1
Selbständigkeit/Diskretion	hoch	gering, transparent
Komplexität	gering	hoch bei wechselnden Arbeitspensen
Kostenteiler	problemlos, Vertrag	problemlos, Vertrag
Formalismus	Gesellschaftervertrag	Aktionärsbindungsvertrag

Grenzen:

- Grosse unterschiedliche Arbeitspensen
- MWST



MWST in Praxisgemeinschaften

Voraussetzungen kumulativ (MWST Branchen-Info 21, Ziff.2.2.1 Abs. 3)

- (1) Infrastrukturgesellschaft = einfache Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. OR;
- (2) Zweck: Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur (z. B. medizinischer Geräte, Praxisräumlichkeiten oder Personal);
- (3) die Gesellschafter der einfachen Gesellschaft sind grundsätzlich natürliche Personen (neu: im Sinne einer Ausnahme auch juristische Personen und Personengesellschaften zugelassen)
- (4) alle Gesellschafter üben eine Tätigkeit im Bereich der Heil- und Pflegeberufe aus und sind im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung;
- (5) die anfallenden Kosten werden den einzelnen Gesellschaftern anteilmässig zu Selbstkosten (ohne Gewinnzuschlag) belastet;
- (6) Dritten gegenüber werden durch die Gemeinschaft weder Dienstleistungen erbracht noch Gegenstände geliefert.

**Ich hoffe der Nebel hat sich gelichtet
und die Sicht wird klarer?**

**Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**